

01 SICHERHEITSPLAN

STANDARD | SICHERHEITSKONZEPT

14C 2022 v2



TECHNIKER | TECNICO



studio dantone
bruneckerstrasse - via brunico, 21A
39030 st. lorenzen - san lorenzo di sabato
info@dantone.net

BZ 00556 P 00105

PROJEKT | PROGETTO

VERANSTALTUNGEN ZENTRUM INNICHEN
Z.B. MARKTFEST, WEIHNACHTSMARKT, DORFPLATZFREUDEN,
HEUGABEL, FEUERWEHRFEST, OLALA, CHÖREFESTIVAL, U.A.

DATUM | DATA

16.11.2022



BZ 00556 P 00105

Nachweis für öffentliche Veranstaltungsstätten



IST öffentlicher Veranstaltungsort mit eigener Einrichtung für den Aufenthalt des Publikums (Sitzplätze) und mit Absperrvorrichtungen oder Bauten, die den Fluchtweg behindern.

1. Sicherheitsbericht

Angabe der auf dem Gelände vorhandenen oder geplanten Tätigkeiten, für die eine Brandschutzkontrolle Pflicht ist

IDENTIFIZIERUNG VON BRANDSCHUTZTÄTIGKEITEN

Im betroffenen Bauvorhaben wurden nachfolgende Brandschutzmaßnahmen, welche der Kontrolle des zuständigen Brandschutzdienstes (Abteilung 26 – Amt für Brandverhütung) laut DPR Nr. 151 vom 01.08.2011, vorgefunden:

TÄTIGKEIT: 65

Veranstaltungsräume und allgemeine Vergnügungsstätten, Sportanlagen und –zentren, öffentliche sowie private Turnhallen mit mehr als 100 anwesenden Personen bzw. mit einer geschlossenen Bruttogrundfläche von mehr als 200 m².

Ausgeschlossen sind vorübergehende Veranstaltungen jeglicher Art, welche in Räumen oder an Orten stattfinden, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Als öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale gelten:

- a) Theater, d.h. Räumlichkeiten, wo vorwiegend Bühnenaufführungen dargeboten werden,
- b) Kinos, d.h. Säle, die vorwiegend für Film- und andere Vorführungen mit audiovisuellen Mitteln bestimmt sind,
- c) andere öffentlich zugängliche Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokale, in denen kulturelle, Bildungs- oder Freizeitveranstaltungen und -tätigkeiten durchgeführt werden,
- d) Museen und Räumlichkeiten für Ausstellungen, Schaustellungen und Messen,
- e) Stadien, Sporthallen, Schwimmanlagen, Sportplätze und allgemein Orte zur Sport oder Freizeitbetätigung.

1.2 Allgemeine Daten zur Veranstaltung

In diesem Abschnitt sind die allgemeinen Daten zu den Merkmalen der Veranstaltung angeführt.

Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungen finden im Freien statt und erstrecken sich maximal über eine Fläche von 4.000 m². Das Gelände ist frei zugänglich und sieht die Errichtung von verschiedenen temporären Strukturen, wie Flugdächer, Überdachungen für das Publikum (Gazebo), sowie einer Segeltuchabdeckung am Pflegeplatz vor.



Bei den gegenständlichen Veranstaltungen handelt es sich um Brauchtums-Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken. Auch findet ein Rahmenprogramm mit Darbietung von Musik und Unterhaltung statt.

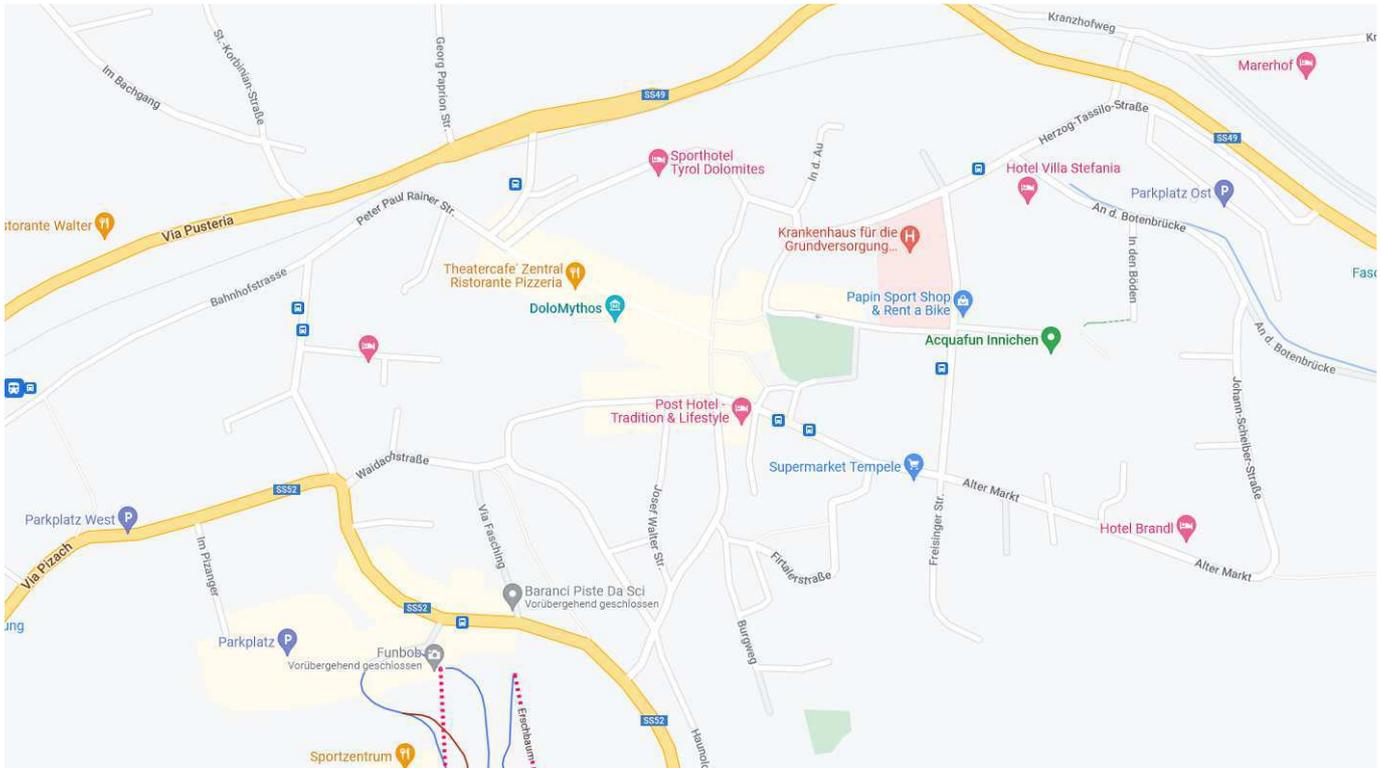
Begleitet werden die kulinarischen Genusserlebnisse von **ganz viel Musik** an jeder Häuserecke und auf jedem Platz. Volksmusik reiht sich an Jazz, Jazz an Pop-Musik, Swing an die Töne der Blasmusikkapelle.

Zugänge und Zufahrten

Die Zufahrt und der Fußgängerzugang erfolgen über alle Straßen, welche ins Ortszentrum von Innichen führen.

Parkplätze

Am Rand des Dorfsentrums sind im Westen und Osten mehrere Parkmöglichkeiten vorhanden.



Art der Veranstaltung

Im gegebenen Fall handelt es sich um „Straßenveranstaltungen“ mit verschiedenen Unterhaltungen, sowie Ausgabe von Speisen und Getränken, welches im Ortskern, sowie auf mehreren Plätzen und Straßen abgehalten werden.

Beschreibung der Räume und/oder geplanten Einrichtungen im Freien

Auf dem Festgelände werden temporäre Einrichtungen, ins besondere Holzkonstruktionen, Flugdächer, Gazeboüberdachungen, sowie eine Zeltanlage mit Segeltuchplane, für die Abhaltung der Veranstaltungen vorgesehen.



2. Eigenschaften der Einrichtungen und Materialien

2.1 Ständige Einrichtungen

Was die ständigen Einrichtungen anbelangt, muss eine entsprechend befähigte Fachperson nach den Vorgaben des Dekrets des Landeshauptmanns vom 21. Jänner 2021, Nr. 1, folgendes bewerten: Feuerwiderstand, Brandlast, Brandabschnitte, Brandverhalten.

Nichtzutreffend, da die Veranstaltung im Freien stattfindet.

2.2 Temporäre Einrichtungen

Im Fall angemieteter temporärer Einrichtungen (Zeltanlage, Gazebo-überdachung o.a.) ist es wichtig, dass vom Verleiher alle erforderlichen Bescheinigungen und Erklärungen in Bezug auf Feuerwiderstand, Brandlast, elektrische Anlagen usw. verlangt werden. Der Verleiher ist verpflichtet, diese Dokumentation zu liefern. Liegen die oben genannten Bescheinigungen und Erklärungen bereits vor, sollten sie dem Sicherheitsbericht beigelegt werden (s. Kapitel „Anlagen“).

Konstruktionsmerkmale

Zelt 01

Konstruktionsmaterialien: Zeltstruktur als Segeltuchplane freistehend und mittels einer eigens dafür konzipierten Tragkonstruktion aufgestellt.

Maße: m x m

Feuerwiderstand

Die entsprechenden Bescheinigungen bzgl. der Abdeckungsplane sind im Kapitel Anhänge beigelegt.

Brandabschnitte

Im gegebenen Fall sind keine Brandabschnitte vorhanden.

Brandverhalten

Die Bescheinigung zum Brandverhalten der Materialien, wie Bodenbeläge, Wände, Abdeckungen und ähnliches, welche vom Veranstalter eingebaut werden, sind im Kapitel Anhänge beigelegt.

3. Ausgänge

In diesem Kapitel sind für temporäre Einrichtungen nähere Angaben zu den Ausgängen, einschließlich der Maße, im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften anzuführen. In der folgenden Tabelle sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die vom Gesetzgeber festgelegten Mindestanforderungen angeführt.

Nichtzutreffend, da im gegebenen Fall keine geschlossene Zeltanlage vorgesehen ist

4. Elektroanlagen

Für bereits bestehende elektrische Anlagen muss die Konformitätserklärung (Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Mai 2009, Nr. 27, oder Ministerialdekret Nr. 37/2008) vorliegen; sie muss dem Sicherheitsbericht beigelegt werden (siehe Kapitel „Anlagen“). Sowohl temporäre als auch fest installierte neue Elektroanlagen müssen von entsprechend befähigten Fachleuten geplant werden (im jeweiligen Berufsverzeichnis eingetragene Gewerbetechner/Gewerbetechnerinnen oder Ingenieure/Ingenieurinnen), wobei die in den folgenden Tabellen angeführten Mindestanforderungen zu beachten sind.

Diese Anlagen werden vor Veranstaltungsbeginn von einem Fachbetrieb installiert, der nach Arbeitsabschluss die Konformitätserklärung ausstellt. In den folgenden Tabellen sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung im Bereich Elektroanlagen angeführt.

Allgemeine Kriterien

Allgemeine Anforderungen an die Elektroanlagen:

- Die elektrischen Bauteile dürfen nicht potenzielle primäre Brand- oder Explosionsursache sein und die Brandausbreitung weder fördern noch begünstigen
- Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass anwesende Personen nicht in Kontakt mit unter Spannung stehenden Teilen kommen können
- Auf den Fluchtwegen oder bei Rettungseinsätzen dürfen durch Kabel, Geräte und Anlagen keine Gefahrensituation und kein Hindernis entstehen
- Die Anlagen müssen so unterteilt sein, dass bei einem Defekt nicht das gesamte System ausfällt
- Die Anlagen müssen an geschützten Stellen mit Schaltvorrichtungen ausgestattet sein und es müssen deutlich die jeweiligen Stromkreise angegeben sein
- Es muss mindestens eine Schaltvorrichtung vorgesehen sein (Not-Aus-Taster), die bei Gefahr die gesamte Elektroanlage abschalten kann
- Es muss vorgesehen werden, dass Kabel und Elektrogeräte bei Regen keinen Bodenkontakt haben
- In den Ausgängen dürfen weder Kabel noch Geräte installiert werden, die Menschen auf dem Weg ins Freie behindern könnten

Elektrokabel

Bei der Installation von Kabeln ist Folgendes zu beachten:

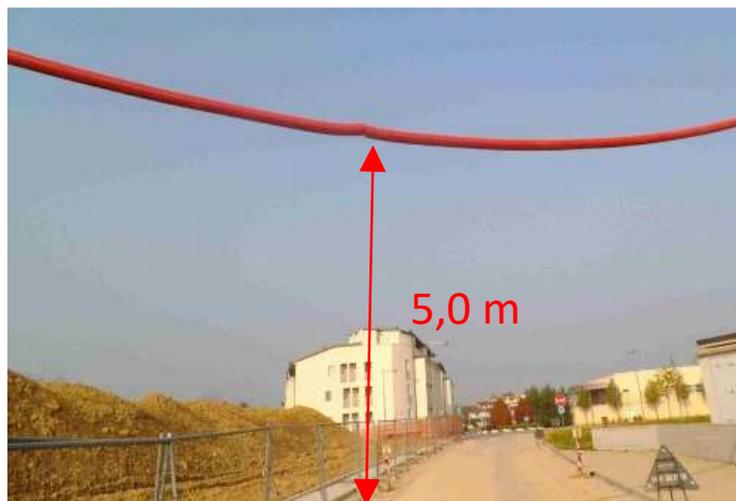
- Es müssen flamm- oder brandhemmende Kabel verwendet werden
- Kabel auf Gehflächen müssen durch passenden Schutz gegen Stöße, Perforationen und sonstige Beschädigungen gesichert sein



- Kabel, die auf voraussichtlich zum Durchgang benutzten Stellen oder darunter verlaufen, müssen angemessen vor Beschädigung geschützt werden
- Die Leitungen müssen auf eine der in der CEI-Norm 64-8 vorgesehenen Arten ausgeführt sein

Bei in Luft verlegten Kabeln ist zudem Folgendes zu beachten:

- Der Abstand zum Boden muss mindestens 3 m betragen
- An Zufahrten zum Veranstaltungsbereich muss der Bodenabstand mindestens 5 m betragen, damit Rettungsfahrzeuge im Notfall ungehindert ihr Ziel erreichen können



- Die Kabel müssen auf soliden und beständigen Stützen ruhen, deren Abstand untereinander nicht mehr betragen darf als der für selbsttragende Kabel vorgeschriebene; andernfalls müssen sie mit Befestigungsklemmen an Stutzkabel aus verzinktem Stahl befestigt werden

Stromkreisverteiler

Bei der Installation des Stromkreisverteilers ist Folgendes zu beachten:

- Die Zuleitung für die Versorgung mit Niederspannungsstrom muss in einem Bereich, zu dem Unbefugte keinen Zugang haben, oder in einem abgesperrten Schaltschrank enden
- Hinter dem Übergabepunkt des Netzbetreibers muss ein Notstromschalter vorgesehen sein, mit dem die Stromzufuhr, ausgenommen jene für den Notbetrieb, unterbrochen werden kann
- Zudem muss ein thermisch-magnetischer und Differentialschutzschalter vorgesehen werden, der in Hinsicht auf Trennungsstärke und Auslosezeit geeignet ist
- Diese Vorrichtungen müssen sich in einem gut gekennzeichneten brandgeschützten Bereich (oder Schrank) befinden, der im Notfall für das befugte Personal von außen leicht zugänglich ist (z.B. verschlossener Schrank mit einschlagbarer Glasscheibe).

Unterverteiler

Bei der Installation der Unterverteiler hinter dem Hauptverteiler ist Folgendes zu beachten:

- Für jede abgehende Leitung müssen thermisch-magnetische Schutzschalter und/oder Differentialschutzschalter vorgesehen werden, die in Hinsicht auf Trennungsstärke und Auslosezeit geeignet sind
- Diese Vorrichtungen müssen sich in einem gut gekennzeichneten brandgeschützten Bereich (oder Schrank) befinden, der im Notfall für das befugte Personal von außen leicht zugänglich ist (z.B. verschlossener Schrank mit einschlagbarer Glasscheibe)

Beleuchtung

Für die Leuchten gelten folgende Anforderungen:

- Sie müssen flammbeständig und nicht entzündbar sein; Hängeleuchten müssen so montiert werden, dass das stromzuführende Kabel nicht durch ihre Bewegung beschädigt wird; die stromzuführenden Kabel dürfen keinen mechanischen Belastungen ausgesetzt sein; bei Stoßgefahr müssen Leuchten mit entsprechendem Schutz angebracht werden
- Zudem müssen sich die Leuchten in angemessenem Abstand zu den beleuchteten Objekten befinden



Sicherheitsbeleuchtung

Für die Sicherheitsbeleuchtung gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Das Sicherheitssystem muss unabhängig von jeder anderen elektrischen Anlage für die Veranstaltung sein
- Die Versorgung des Sicherheitssystems kann zentral oder autonom erfolgen
- Die Sicherheitsbeleuchtung muss sich bei Ausfall der normalen Beleuchtung sofort automatisch einschalten
- Die Beleuchtungsstärke muss ausreichen, um eine geordnete Evakuierung zu öffentlichen Straßen oder zu angemessen großen Außenbereichen zu gewährleisten



- Diese Beleuchtungsstärke muss mindestens 5 Lux auf 1 m Höhe an Treppen und Türen betragen und mindestens 2 Lux in jedem sonstigen Bereich, zu dem die Öffentlichkeit Zugang hat
- Bei Verwendung selbstbetriebener autonomer Leuchten müssen diese bei Ausfall der Hauptstromversorgung in jedem Fall sofort automatisch einschalten und mindestens eine Stunde lang in Betrieb bleiben
- Bei zentral (durch Pufferbatterien oder netzunabhängige Stromaggregate) versorgter Sicherheitsbeleuchtung müssen die Versorgungsleitungen der Leuchten auf mindestens zwei Stromkreise aufgeteilt und unabhängig von der Hauptanlage sein.
- Auch wenn die Hauptanlage von einem autonomen Stromgenerator gespeist wird, muss das Sicherheitssystem trotzdem eine separate autonome Versorgung haben

Erdungsanlage

Für die Erdungsanlage gelten folgende Anforderungen:

- In jeder Verbraucheranlage müssen die Schutzerdung aller Anlagenteile und jede Funktionserdung der Stromkreise und der Verbrauchergeräte so angelegt werden, dass alle betroffenen Teile an eine einzige Erdungsanlage angeschlossen sind

- Die Erdungsmessung und die Überprüfung der Erdleiter und der Schutzleiter müssen von einer befähigten Fachperson bescheinigt werden
- Zum Beispiel müssen geerdet werden: Verbrauchergeräte wie Kühlschränke, Fritteusen usw., der Sternpunkt von netzunabhängigen Transformatoren und Generatoren, Ableiter, Blitzschutzanlage, Entstörungsanlagen, Leitungssäulen oder -masten aus Metall usw.
- Die Erdungsanlage muss so gewählt und installiert werden, dass der Erdungswiderstand dem nötigen Schutz und dem Betrieb der Anlage angemessen ist und die Anlage dauerhaft effizient bleibt

Externe elektrische Anlagen

Es muss ein Bericht erstellt werden, welche die Ergebnisse der Überprüfungen und Tests enthalten und insbesondere:

- Sichtprüfung der Komponenten und des Zustandes der Anlage
- Test der elektrischen Kontinuität der Schutzleiter und der Haupt- und Zusatzpotentialausgleichsleiter
- Test des Isolationswiderstandes zwischen allen aktiven Leitern und der Erde
- Überprüfung der Koordinierung des Schutzes gegen indirekte Berührung beim Schutz mittels automatischen Abschaltens der Versorgungsspannung (Messung des Erdungswiderstandes R_a in den TT Systemen)
- Funktionstest der Fehlerstromschutzschalter
- Polaritätstest, um sicher zu stellen, dass keine einpoligen Schalter auf dem Nullleiter installiert sind (in den Fällen wo dies Verboten ist)
- Überprüfung des Spannungsabfalls entlang der Leitungen
- Überprüfung der Trennung zwischen eventuellen SELV oder PELV Schaltkreisen und den anderen Schaltkreisen bzw. der Erde
- Überprüfung der Autonomie der statischen Sicherheitsenergiequellen bzw. der selbstversorgten Sicherheitsbeleuchtung

Stromaggregate

In der Regel gelten für Stromaggregate, sei es Aggregate für den netzunabhängigen Betrieb sei es Notstromaggregate, folgende Anforderungen:

- Sie müssen in Bereichen mit geeigneten Brandschutzmerkmalen und mit direkter natürlicher Belüftung von außen oder in eigenen Bauten untergebracht sein, die von den Zuschauer- und/oder eigentlichen Veranstaltungsbereichen vollständig getrennt sind
- Bei kurzzeitigem Bedarf ist die Platzierung der Aggregate im Freien erlaubt; in diesem Fall müssen sie durch geeignete Schutzvorrichtungen vor unerlaubter Handhabung und vor

Wettereinflüssen geschützt werden und darf im Umkreis von mindestens drei Metern kein brennbares Material gelagert werden



- Zur Sicherung des Aggregats muss wenigstens ein geprüfter Feuerlöscher mit einer Löschkapazität von mindestens 89B-C gut sichtbar an einem leicht und sicher erreichbaren Ort vorhanden sein
- Mit dem Betrieb, der Instandhaltung und der Überwachung des Aggregats muss geeignetes, dazu berechtigtes Personal betraut werden
- Bei Verwendung von Aggregaten mit einer Leistung von mehr als 25 kW müssen die entsprechenden Brandschutzvorschriften eingehalten werden und muss die Einhaltung der Vorschriften durch eine Erklärung bestätigt werden, die von einer befähigten Fachperson unterzeichnet sein muss

5. Heiz- und Klimaanlage

Für bereits bestehende Heiz- und Klimaanlage muss die Konformitätserklärung (DLH vom 19. Mai 2009, Nr. 27, oder Ministerialdekret Nr. 37/2008) vorliegen; sie muss dem Sicherheitsbericht beigelegt werden (siehe Kapitel „Anlagen“). Sowohl temporäre als auch fest installierte neue Heizanlagen müssen von entsprechend befähigten Fachleuten geplant werden (im jeweiligen Berufsverzeichnis eingetragene Gewerbetechner/Gewerbetechnerinnen oder Ingenieure/Ingenieurinnen) wobei die in den folgenden Tabellen angeführten Mindestanforderungen zu beachten sind. Diese Anlagen werden vor Veranstaltungsbeginn von einem Fachbetrieb installiert, der nach Arbeitsabschluss die Konformitätserklärung ausstellt.

Nichtzutreffend, da keine Heizung oder Klimaanlage vorgesehen ist.

6. Mit Brenngas betriebene Anlagen (GPL)

Für bereits bestehende gasbetriebene Anlagen muss die Konformitätserklärung (Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Mai 2009, Nr. 27, oder Ministerialdekret Nr. 37/2008) vorliegen; sie muss dem Sicherheitsbericht beigelegt werden (siehe Kapitel „Anlagen“). Sowohl temporäre als auch fest installierte neue gasbetriebene Anlagen müssen von entsprechend befähigten Fachleuten geplant werden (im jeweiligen Berufsverzeichnis eingetragene Gewerbetechner/Gewerbetechnerinnen oder Ingenieure/Ingenieurinnen), wobei die in den folgenden Tabellen angeführten Mindestanforderungen zu beachten sind. Diese Anlagen werden vor Veranstaltungsbeginn von einem Fachbetrieb installiert, der nach Arbeitsabschluss die Konformitätserklärung ausstellt. In den folgenden Tabellen sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung im Bereich brenngasbetriebene Anlagen angeführt.

Allgemeines

Bei Verwendung von nicht an das Versorgungsnetz angeschlossenen Flüssiggasanlagen für Veranstaltungen im Freien muss die UNI/TR 11426-Norm angewandt werden.

Anschluss einer einzelnen Gasflasche:

Die Gasflasche kann über einen Druckregler, der auf dem Ventil der Gasflasche angebracht wird, und einen Gasschlauch oder direkt an das betreffende Gerät oder an die ortsfeste Anlage (fixer Teil der internen Anlage) angeschlossen werden. In beiden Fällen müssen die für den Anschluss verwendeten Gasschläuche entweder der UNI 7140-Norm oder der UNI EN 1762-Norm entsprechen.

Anschluss mehrerer untereinander verbundener Gasflaschen:

Es dürfen höchstens vier Gasflaschen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt höchstens 125 kg zusammen angeschlossen werden. Es ist erlaubt, zwei Bereiche (einen für den laufenden Betrieb, einen für die Reserve) einzurichten, die durch Schläuche an eine Sammelleitung und an die Umschaltgruppe (Steuerung ohne Inverter) oder an zwei getrennte Sammelschläuche angeschlossen sind, welche einen oberhalb der Umschaltgruppe angebrachten Inverter speisen

(Steuerung mit automatischem oder manuell zu bedienendem Inverter). In beiden Fällen müssen die untereinander verbundenen Gasflaschen und die Umschaltgruppe außerhalb der betreffenden Räume entweder im Freien (an einer geschützten Stelle) oder an einem eigens dafür vorgesehenen Ort (Schrank, Wandnische usw.) untergebracht werden. Dieser Ort muss aus nicht brennbarem Material bestehen und muss 1,5-mal größer sein als die darin enthaltenen Gasflaschen und eine Lüftungsfläche haben, die 0,2-mal größer ist als die Fläche dieses Ortes.

Bei der Unterbringung der Gasflaschen ist zu beachten:

- Es muss ein Abstand von mehr als 1 m zu brennbaren Materialien, Elektroanlagen und Lüftungsöffnungen sowie zu Öffnungen von darunterliegenden Räumlichkeiten und Lüftungsöffnungen, Türen und Fenstertüren auf Höhe der Auflagefläche der Gasflasche eingehalten werden
- Es muss ein Abstand von mehr als 2 m zu Wasserschächten ohne Siphon eingehalten werden
- Es muss ein Abstand von mehr als 3 m zu anderen Installationen eingehalten werden (bis zur Hälfte reduzierbar, wenn ein Schutz aus nicht brennbarem Material dazwischen angebracht wird)
- Im Veranstaltungsbereich dürfen nicht angeschlossene Flüssiggasflaschen nie gelagert werden, unabhängig davon, ob sie nur teilweise gefüllt oder leer sind oder ob angenommen wird, dass sie leer sind
- Das Gas darf unter keinen Umständen umgefüllt werden

Bei Lagern für **mehr als 75 kg** muss die Übereinstimmung mit den Vorschriften von einer **befähigten Fachperson bescheinigt** werden.

Ein Kochgerät mit einer Gesamtleistung (lt. Angaben der Küchenbetreiber) von insgesamt weniger als 35 kW wird von einer Gasflasche mit einer Gesamtmenge von max. 25 kg gespeist. Die Gasflasche wird im Außenbereich, an einem angemessenen Ort untergebracht.

Flüssiggaslager

Gasflaschen: siehe Rundschreiben 74/1956

Lager **bis zu 300 kg** müssen in ebenerdigen Räumen untergebracht sein, die sich weder unter noch über anderen Räumlichkeiten befinden und auf allen Seiten vollständig isoliert sind.

Der äußere Sicherheitsabstand von 8 m wird zwischen den am nächsten beieinander liegenden Punkten der Gebäude oder sonstigen Bauten gemessen, zwischen denen der Abstand vorgeschrieben ist.

Categoria	Distanze di sicurezza interna (m)	Distanze di sicurezza esterna (m)
1^a (fino a 5.000 kg)	6	15
2^a (fino a 1.000 kg)	-	10
3^a (fino a 300 kg)	-	8

Die in der Tabelle laut Artikel 35 des Rundschreibens 74/1956 angegebenen äußeren Sicherheitsabstände müssen verdoppelt werden, wenn

- es sich bei den zu schützenden externen Bauten um Kirchen, Schulen, Veranstaltungsstätten, gastgewerbliche Betriebe, Krankenhäuser, Kasernen, Märkte oder grundsätzlich für die Allgemeinheit bestimmte Gebäude handelt
- es sich bei den externen Bauten um Gebäude von künstlerischem Interesse handelt: Kunstgalerien, Museen usw.

Zwischen den Lagern von Flüssiggasflaschen und der nächstgelegenen Eisenbahnschiene muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m eingehalten werden.

Ortsfeste Flüssiggaslager: siehe Ministerialdekret vom 14. Mai 2004.

Die Übereinstimmung mit den Vorschriften muss von einer befähigten Fachperson bescheinigt werden.

7. Brandschutzanlagen und -Ausstattung

In diesem Kapitel werden sämtliche Brandschutzanlagen und -ausstattungen beschrieben, zum Beispiel Feuerlöscher, Haspeln, Hydranten, Brandmeldeanlagen und automatische Feuerlöschanlagen. In den folgenden Tabellen sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung im Bereich des aktiven Brandschutzes angeführt.

Feuerlöscher

In öffentlichen Veranstaltungsstätten müssen Feuerlöscher gemäß DLH Nr. 1/2017 vorhanden sein; wenn es sich um Arbeitsplätze handelt, ist das Ministerialdekret vom 10.3.1998 zu beachten.

- Im Küchenbereich und in den anderen Räumen oder Bereichen, wo Wärmezeugungsanlagen verwendet werden, muss zusätzlich zu einer Löschdecke mindestens ein Feuerlöscher mit einer Mindestlöschkapazität von 34A-233B-C vorhanden sein
- Die tragbaren Feuerlöscher müssen typengeprüft und auch bei Geräten einsetzbar sein, die unter Stromspannung stehen
- Eventuell vorgesehene fahrbare Feuerlöscher müssen der UNI9492-Norm entsprechen

Alle Löscheinrichtungen sind ordnungsgemäß beschildert.

Außerdem verfügen alle „Stände“ bzw. Kochbereiche über eigene Feuerlöscher und Löschdecken.

Haspeln und Hydranten

Im Außenbereich, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes befinden sich mehrere Oberflurhydranten.



Brandmeldeanlagen

nicht vorhanden.

Automatische Feuerlöschanlagen

nicht vorhanden.

8. Einrichtungen für das Publikum

In diesem Kapitel sind, zusätzlich zu dem, was bereits im Kapitel „Eigenschaften der Einrichtungen und Materialien“ angegeben wurde, die für das Publikum vorgesehenen Einrichtungen wie Zelte oder Gazeboüberdachungen zu beschreiben.

Zeltanlagen

Zelte sind temporäre Bauten, die zerlegt und transportiert werden können.

In der Regel bestehen sie aus den Zeltwänden aus Stoff und einem leichten internen Gerüst.

Für Zeltanlagen sind folgende Brandschutzvorschriften zu beachten:

- Das Zelt muss über eine angemessene Anzahl an Ausgängen verfügen.

Hierzu gilt folgender Parameter: 1 cm/Person und in jedem Fall mindestens 3 Ausgänge

- Die Speisen- und Getränkestände, die Verkaufsstände und die Theken, in der Folge kurz als Stände bezeichnet, müssen mit ausreichender Beleuchtung für einen reibungslosen Normalbetrieb und mit einer Notbeleuchtung versehen sein, durch die im Notfall eine sichere Evakuierung des Publikums gewährleistet ist
- Für die Tribünen in den Zelten muss die gesamte Nettobreite der Fluchtwege nach den folgenden Kriterien berechnet werden:
 - ein Modul (0,60 m) je 60 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich auf Geländequote oder plus/minus 1 m davon befindet
 - ein Modul (0,60 m) je 40 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich höchstens 7,50 m unterhalb oder oberhalb der Geländequote befindet
 - ein Modul (0,60 m) je 30 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich über 7,5 und bis zu 14 m oberhalb der Geländequote befindet
 - für Höhenunterschiede von über 14 m legt der Techniker/die Technikerin fallweise Breite und Anzahl der Ausgänge fest
- Die Nettobreite jedes einzelnen Fluchtwegs muss das Mehrfache eines Moduls (0,60 m) betragen, d.h. in keinem Fall weniger als zwei Module (1,20 m)

- Im Inneren der Stände, der angrenzenden Räumlichkeiten und der Zelte, zu welchen das Publikum Zugang hat, dürfen, unabhängig von der Feuerleistung der Anlage, keine Flüssiggasbehälter untergebracht werden
- Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden: Die Bestätigung der jährlichen statischen Bauabnahme des gesamten Zeltes, die Bescheinigung über die Typenprüfung der Zeltplane, deren Baustoffklasse nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss, sowie die Erklärung über den fachgerechten Aufbau des Zeltes und die Einhaltung der statischen Vorgaben und den Anweisungen des Herstellers.
- Werden im Zelt Stoffe, Girlanden oder Ähnliches zur Verkleidung oder Verzierung verwendet, muss zudem ein Typenprüfungszertifikat beigelegt werden, mit dem bescheinigt wird, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind
- Die Zelte müssen aus Material höchstens der Baustoffklasse 2 bestehen
- Es müssen geprüfte tragbare Feuerlöscher nach den im Abschnitt „Feuerlöscher“ angeführten Vorgaben angebracht werden, und zwar mindestens zwei Geräte pro Zelt, mit einer Löschkraft von mindestens 13A-89B-C
- Eventuelle Wärmeerzeuger zum Beheizen des Zeltinneren müssen sich außerhalb der zu beheizenden Zeltanlage in einem abgegrenzten, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereich befinden; der Generator und das Zubehör sowie die Sicherheitsvorrichtungen müssen fachgerecht nach den einschlägigen Rechtsvorschriften installiert werden
- Wie auch immer betriebene Warmluftgeneratoren und Heizstrahler dürfen nicht in Bereichen installiert werden, in denen sich Publikum aufhält
- Stromaggregate müssen außerhalb der Zeltanlage positioniert werden; der Abstand muss mindestens drei Meter betragen
- Eventuelle entflammbare Flüssigkeiten müssen in Sicherheitsbehältern gehalten werden, die verschlossen an geeigneten Stellen aufbewahrt werden
- Eventuelle Flüssiggasbehälter, sei es volle sei es leere, müssen im Freien oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, die aus nicht brennbarem Material gebaut und ausreichend belüftet sind und den spezifischen Brandschutzvorschriften entsprechen
- Jeglicher Gebrauch von Flüssiggas muss nach den Vorgaben und mit den Vorsichtsmaßnahmen laut Abschnitt 7.7 erfolgen
- Der Umgang mit offenem Feuer und mit Gas oder entflammbaren Materialien in der Zeltanlage während der Veranstaltungen oder Tätigkeiten ist verboten, außer es werden besondere Unfallverhütungsmaßnahmen getroffen
- Weder unter der Zeltanlage noch in unmittelbarer Nähe davon darf brennbares oder entflammbares Material gelagert werden

- An diesen Stellen muss eventuell vorhandene Vegetation entfernt werden; gegebenenfalls muss dafür gesorgt werden, dass sie nicht nachwachsen kann, falls sie eine Brandgefahr darstellt
- Eventuelle Stütz- oder Verstrebuungsseile, Kabel, Zeltflocke, Stangen, Heringe oder Ähnliches dürfen nicht die Durchgänge blockieren oder im Notfall die Flucht zu einem sicheren Ort behindern

Eigenschaften Zeltanlagen

Zeltstruktur als Segeltuchplane freistehend und mittels einer eigens dafür konzipierten Tragkonstruktion aufgestellt.



Als Tuchplane wird ein PVC-beschichtetes Polyestergewebe mit brandhemmender Oberflächenbehandlung verwendet.

Das Planenmaterial schmilzt bei ca. +300°C ab, während die kritische Temperatur für die Tragkonstruktion bei +400°C bis +500°C liegt.

10. Hygiene- und Sanitärbereich

In diesem Kapitel ist anzugeben, inwieweit verschiedene Aspekte im Hygiene- und Sanitärbereich beachtet wurden. In der folgenden Tabelle sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung angeführt.

Wasserversorgung

Für den Anschluss an das Wassernetz, sowie Abwassernetz wird entsprechend, laut Angaben der Gemeinde und nach entsprechenden Ansuchen fortgefahren.

Die Wasserversorgung erfolgt über das öffentliche Wassernetz.

Abwasserentsorgung

Das Abwasser wird nach den Vorgaben der Gemeindeordnung abgeleitet.

Sammlung und Entsorgung fester Abfälle

Der Veranstaltungsbereich wird mit geeigneten Müllbehältern ausgestattet, die Entsorgung wird nach den Angaben der Gemeindeordnung stattfinden.

Der Abfall wird Vorort getrennt und gesammelt.

Toiletten

Anzahl: Es ist ein WC-Container, jeweils nach Geschlecht in zwei Bereiche getrennt, vorgesehen. Zusätzlich werden Behindertengerechte-WC-Boxen vorgesehen.

Standort: Als Sanitäranlagen werden ausreichende WC-Container vorgesehen. Weiters stehen die sanitären Anlagen der umliegenden gastgewerblichen Tätigkeiten zur Verfügung, sowie auch jene im Resch-Haus.



Eine **regelmäßige Reinigung** der WC-Einheiten wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet.

12. Aufblasbare Spiele, Trampoline, Wanderschauen

In diesem Kapitel sind Angaben zu aufblasbaren Spielen (z.B. Hüpfburgen), Trampolinen und Ähnlichem zu machen, wenn solche bei einem Dorffest verwendet werden.



Antrag auf Bewilligung

Bei Einreichung des Antrags auf Bewilligung, der an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin gerichtet wird, sind folgende Angaben zu machen:

- Besitz der Betriebserlaubnis für Wanderdarbietungen
- Nachweis, dass die Attraktion einen Erkennungskode zur Bestätigung der Abnahme im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 22.11.2010 oder des Ministerialdekrets vom 18.5.2007 hat
- Protokoll der für den laufenden Zeitraum gültigen jährlichen Abnahme der Attraktion, verfasst von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin
- Erklärung über den ordnungsgemäßen Aufbau der Attraktion.

Die Erklärung wird von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin oder vom Betreiber/von der Betreiberin der Attraktion ausgestellt, falls dieser/diese die entsprechende Befähigung besitzt.

14. Hängende Lasten

In diesem Kapitel sind Angaben über die hängenden Lasten zu machen.

Erforderliche Unterlagen

Von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete technische Unterlagen, aus denen der Standort, die Art und die Beschaffenheit der hängenden Lasten hervorgeht, samt Skizze der Federungs-/ Aufhängungssysteme, aus der gegebenenfalls die komplexen Systeme ersichtlich sind (z.B. tragende Strukturen, die ihrerseits an einer anderen Struktur hängen), dynamische Lasten (sich bewegende Lasten oder Lasten, die sich während der Vorstellung bewegen können) sowie eventuelle Motoren.

Statische Eignung

Es ist die von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete Bescheinigung über die statische Eignung des Gesamtsystems effektiv eingesetzter hängender Lasten vorzulegen, samt Bescheinigungen zu den einzelnen Komponenten des Systems gemäß folgender Übersicht:

a) Tragende Struktur

Von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete Bescheinigung über die statische Eignung mit Angabe der maximalen Traglast der Struktur an den Verankerungspunkten

b) Anbindung der Hauptverbindung an die tragende Struktur

Bescheinigung des Herstellers und/oder eines befähigten Technikers/einer befähigten Technikerin über das Anbindungssystem

c) Hauptverbindung

Traglastbescheinigung des Herstellers und/oder eines befähigten Technikers/einer befähigten Technikerin

d) Sicherheitsverbindung

Bescheinigung des Herstellers und/oder eines befähigten Technikers/einer befähigten Technikerin über die Traglast (größer als jene der Hauptverbindung) sowie Bestätigung der jährlichen Überprüfung der Ausziehvorrichtung

e) Motor/Hubwerk (falls vorhanden)

CE-Kennzeichnung mit entsprechender Konformitätserklärung;

Auszug aus dem Betriebs- und Wartungshandbuch mit Angabe der Traglast und der für den laufenden Zeitraum gültigen (jährlichen) Abnahme

f) Verbindung zwischen Motor/Hauptverbindung und Last

Bescheinigung des Herstellers und/oder eines befähigten Technikers/einer befähigten Technikerin über das Anbindungssystem (z.B. Haken, Einhängeöse, Bügel)

g) Last

Von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete Erklärung mit der analytischen Berechnung (mittels Wiegesystem) der angebrachten statischen und/oder dynamischen hangenden Lasten

Aufhängung der Lampen

Im Anhang ist die Bescheinigung bzgl. Aufhängung der Lampenkörper von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete hinterlegt.

15. Lebensmittelhygiene

In diesem Kapitel sind die Vorschriften für die Verabreichung von Speisen und Getränken zusammengefasst.

Stände

Die Stände/Vorrichtungen am Veranstaltungsort müssen folgendermaßen ausgestattet sein:

- Wetterschutzbedachung des Zubereitungsbereichs
- leicht zu reinigende Böden und Wände im Zubereitungsbereich
- Arbeitsflächen aus Material, das sich für den Lebensmittelkontakt eignet und leicht zu reinigen und desinfizieren ist
- Stromanschluss
- Waschbecken
- angemessene Anzahl an Müllbehältern mit Deckel

Personal

Das Personal muss sehr auf persönliche Sauberkeit achten und passende saubere Kleidung tragen, sofern erforderlich, auch Schutzkleidung.

Es muss Trinkwasser vorhanden sein (möglichst fließendes Wasser).

Es muss eine ausreichende Anzahl an Toiletten vorhanden sein. Die Toiletten für die in der Lebensmittelzubereitung und/oder -verabreichung beschäftigten Personen müssen mit Folgendem ausgestattet sein:

- mit Warm- und/oder Kaltwasser
- mit Flüssigseifenspender
- mit Papierhandtüchern oder elektrischem Handtrockner

Rohstoffe



Verderbliche Rohstoffe, Zutaten, Zwischen- und Endprodukte müssen bei einer Temperatur gelagert werden, die die Vermehrung pathogener Mikroorganismen verhindert. Die Kühlkette darf nie unterbrochen werden, auch nicht beim Transport.

Im gegebenen Fall werden alle Lebensmittel in einem Kühlwagen zwischengelagert und nur jene, welche verarbeitet werden, entnommen.

Verarbeitung

Bei der Lebensmittelverarbeitung ist auf Hygiene zu achten. Kreuzkontaminationen sind unbedingt zu vermeiden, sowohl zwischen Personal und Lebensmittel als auch unter den verschiedenen Lebensmitteln selbst (so darf z.B. Kartoffelsalat nicht auf einer Arbeitsfläche zubereitet werden, auf der zuvor Hühnerfleisch geschnitten wurde, wenn diese Arbeitsfläche vorher nicht gründlich gereinigt wurde). In sämtlichen Phasen der Produktion, Verarbeitung und Verabreichung müssen die Lebensmittel vor jeglicher Kontamination geschützt sein, beispielsweise vor Staub und Schmutz. Sie sind streng von Abfällen, Reinigungsprodukten usw. zu trennen.



In der Küche sind die drei Hygienebereiche ausgeschildert und alle Beschäftigten darauf hingewiesen diese Regeln einzuhalten.

1. Persönliche Hygiene

- Fingerringe und Armschmuck ablegen
- Haare zurückbinden
- Hände waschen
- Saubere Schürze umbinden
- Wunden an den Händen wasserdicht abdecken
- Nach dem Naseputzen Hände waschen
- Niemals in Richtung der Speisen husten oder niesen

• 2. Hygiene am Arbeitsplatz

- Arbeitsflächen sauber halten
- Lappen/ Tücher nur ihrem Zweck entsprechend verwenden und nach der Lebensmittelzubereitung wechseln
- Kühlschrank regelmäßig reinigen
- Arbeitsplatz nach dem Kochen säubern

3. Lebensmittelhygiene

- Obst und Gemüse gründlich waschen
- Sauberes Geschirr verwenden
- Kühlkette nicht unterbrechen/verderbliche Lebensmittel kühl lagern
- Speisen mit zwei Löffeln probieren (mit Löffel Nr. 1 Speise aufnehmen und auf Löffel Nr. 2 probieren)
- Flüssigkeiten von aufgetauten Lebensmitteln wegschütten

Allgemeines

Werden die Lebensmittel mit wiederverwendbarem Besteck und Geschirr und in wiederverwendbaren Gläsern verabreicht, muss an einem vom Zubereitungsbereich abgetrennten Ort eine angemessene Anzahl an Geschirrspülmaschinen vorhanden sein. Das Abwasser muss korrekt entsorgt werden. Verwendete Öle und Pflanzenfette müssen vorschriftsgemäß gesammelt und entsorgt werden; Frittiervorgänge müssen sorgfältig überwacht werden. Der Müll muss vorschriftsgemäß entsorgt werden.

Ansammlungen von Biomüll sind zu vermeiden, um Schädlinge wie Ungeziefer und Ratten fernzuhalten. Beim Anbieten der Speisen und Getränke sind die Bestimmungen zur Allergenkennzeichnung zu beachten.

16. Brandschutzdienst

In diesem Kapitel ist anzugeben, wie der Brandschutzdienst während der Veranstaltung gewährleistet wird.

Begriffsbestimmungen

Brandsicherheitswache

Bereitschaftsdienst der Feuerwehr vor Ort bei Veranstaltungen, in denen unkontrollierbare Verhaltensweisen oder aufeinanderfolgende Ereignisse eine nicht einschätzbare Gefahr bergen können, bei der die technischen Vorsorgemaßnahmen nicht ausreichen würden.

Brandkontrolldienst

Dienst für die dringendsten Sofortmaßnahmen im Brandfall. Er muss in öffentlichen Veranstaltungsstätten und -orten, bei denen der Wachdienst der Feuerwehr nicht obligatorisch ist, vom Betreiber durch geeignetes Personal während der Tätigkeit gewährleistet werden.

Brandsicherheitswache ist Pflicht für

- Zeltanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen
- Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen
- Öffentliche Vortragsäle für Konzerte, Konferenzen oder Ähnliches mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen.
- Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn sie gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden
- Sporthallen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4.000 Plätzen, auch wenn sie gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden
- Gebäude und geschlossene Räume mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden
- Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls in geschlossenen Räumen, und mehr als 10.000 m², falls im Freien

- Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden
- Öffentliche oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Vorführungen oder Unterhaltungen mit einem Zustrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden
 - Die Einsatzstärke der Brandsicherheitswache wird vom Techniker auf Vorschlag der gebietsmäßig zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die entsprechenden Vorschriften werden der Feuerwehr und den Betroffenen mitgeteilt
 - Die Brandsicherheitswache kann vom Techniker, auf Hinweis der gebietsmäßig zuständigen Feuerwehr, für öffentliche Vorführungen und Unterhaltungen vorgeschrieben werden, falls dies aufgrund des Standorts, der Geländegegebenheiten oder anderer wichtiger Umstände im Interesse der öffentlichen Sicherheit unentbehrlich ist

Brandkontrolldienst (Vorgeschriebene Mindestpräsenz)

- Zwei vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Personen im Besitz der Befähigung gemäß den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen.
 - Bei öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten und Arealen im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen mit einem Zustrom von mehr als 5.000 Personen stattfinden, muss der Dienst von mindestens vier Einheiten gewährleistet werden.
 - Für alle öffentlichen Veranstaltungsorte, unabhängig vom Fassungsvermögen, und für öffentliche Veranstaltungstätten mit einem Fassungsvermögen von bis zu 100 Personen können Personen mit dem Dienst betraut werden, welche den Brandschutzkurs für niedriges Risiko besucht haben.
 - Für den Dienst in Veranstaltungstätten mit einem Fassungsvermögen von über 100 Personen muss der Besuch des Brandschutzkurses für mittleres Risiko nachgewiesen werden.
- Dem Sicherheitsbericht ist eine Kopie der Bescheinigungen beizulegen*

Brandsicherheitswache (Vorgeschriebene Mindestpräsenz)

- Zeltanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen:
2 Einheiten bis zu 1.000 Plätzen und für jede weiteren 500 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit,
- Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen:
 - Parkett: 1 Einheit bis zu 1.000 Plätzen und für jede weiteren 500 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit

- Bühnenbereich: 1 Einheit bei einer Hauptbühne bis 200 m², 2 Einheiten bei einer Hauptbühne mit mehr als 200 m² und/oder bei einer Hauptbühne, welche mit komplexen technischen Anlagen und Vorrichtungen ausgestattet ist
- Galerie: 1 Einheit für jede Galerie
- Logen: 1 Einheit alle 3 Logenreihen
- öffentliche Vortragssäle für Konzerte, Konferenzen oder Ähnliches mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen: 2 Einheiten bis zu 2.000 Plätzen und für jede weiteren 1.000 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit
- Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn sie gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden: 4 Einheiten bis zu 15.000 Plätzen und für jede weiteren 4.000 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit
- Sporthallen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4.000 Plätzen, auch wenn sie gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden:
4 Einheiten bis zu 5.000 Plätzen und für jede weiteren 1.500 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit
- Gebäude und geschlossene Räume mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden: 2 Einheiten bis zu 4.000 m² und für jede weiteren 2.000 m² zusätzlich 1 Einheit
- Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls in geschlossenen Räumen, und mehr als 10.000 m², falls im Freien: 4 Einheiten bis zu 20.000 m² verwendeter Ausstellungsfläche, einschließlich der Flächen im Freien, und für jede weiteren 10.000 m² zusätzlich 1 Einheit
- Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden: 2 Einheiten bis zu 2.000 Personen und für jede weiteren 1.000 Personen oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit
- öffentliche oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen mit einem Zustrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden: 4 Einheiten bis zu 15.000 Personen und für jede weiteren 4.000 Personen zusätzlich 1 Einheit

Freiraum auf der Straße

Auf der Fahrbahn muss eine 3,5 m breite Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr freigelassen werden, wenn die Veranstaltung auf der Straße stattfindet.

Zivilschutz oder sonstige Organisation

Parkplatzdienst: Für das Parken sind zuständige Personen im Einsatz

17. Sanitätswachdienst

In diesem Kapitel ist anzugeben, wie der Sanitätswachdienst, je nach Ergebnis der Risikobewertung, gewährleistet wird.

Sanitätswachdienst

Die Risikobewertung muss anhand der Tabelle laut Anlage B zum DLH Nr. 1/2021 durchgeführt und an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden:

segreteria118@sabes.it (Formular verwenden, das diesem Leitfaden beiliegt).

- Veranstaltungen mit einem Zuschauerrisiko bis zu 18 Punkten laut Anlage B müssen nur 15 Tage vor Beginn angemeldet werden; falls vorhanden, ist der medizinische Einsatzplan beizulegen.
- Veranstaltungen mit einem Zuschauerrisiko über 18 Punkten laut Anlage B müssen 30 Tage vor Beginn angemeldet werden. Für solche Veranstaltungen muss der medizinische Einsatzplan beigelegt werden, der dann vom Dienst für Rettungs- und Notfallmedizin des Sanitätsbetriebs überprüft, kontrolliert und genehmigt wird. Die Meldung besteht also aus dem ausgefüllten Meldeformular und dem medizinischen Einsatzplan. Im Einsatzplan muss angegeben sein, wie viele Ressourcen zur Verfügung stehen und welche Kommunikationsmöglichkeiten verfügbar sind; zudem sind eventuelle logistische Besonderheiten anzugeben.



ANLAGE B
(Artikel 104)

Tabelle für die Risikoberechnung

(auszufüllen vom Veranstalter der Vorführung oder Unterhaltung bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 500 Personen)

Der/Die Unterfertigte
,
 in der Eigenschaft als Veranstalter der Vorführung oder Unterhaltung (Veranstaltung)

 Ort:
 Datum und Uhrzeit:
 erklärt zur Veranstaltung Folgendes:

Mit der Veranstaltung verbundene Variablen

ALLEGATO B
(Articolo 104)

Tabella di calcolo del livello di rischio

(da compilare a cura dell'organizzatore dello spettacolo o trattenimento in caso di presenza contemporanea di più di 500 persone)

Il sottoscritto/La sottoscritta
, in qualità di organizzatore dell'attività di spettacolo o trattenimento

 luogo:
 data e ora:
 dichiara quanto segue:

Variabili legate allo spettacolo/al trattenimento

<i>Häufigkeit</i>	<i>Jährlich</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Annuale</i>	<i>Periodicità</i>
	<i>Monatlich</i>	2	<input type="checkbox"/>	<i>Mensile</i>	
	<i>Täglich</i>	3	<input type="checkbox"/>	<i>Giornaliera</i>	
	<i>Gelegentlich</i>	4	<input type="checkbox"/>	<i>Occasionale</i>	
<i>Art</i>	<i>Religiös</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Religioso</i>	<i>Tipologia</i>
	<i>Sportlich</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Sportivo</i>	
	<i>Unterhaltung</i>	2	<input type="checkbox"/>	<i>Intrattenimento</i>	
	<i>Politisch, sozial</i>	3	<input type="checkbox"/>	<i>Politico, sociale</i>	
<i>Andere Variablen (mehrere Antworten möglich)</i>	<i>Pop-Rock-Konzert</i>	4	<input type="checkbox"/>	<i>Concerto pop-rock</i>	<i>Altre variabili (si possono barrare più caselle)</i>
	<i>Verkauf/Ausschank von Alkohol</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Prevista vendita/consumo di alcool</i>	
	<i>Möglicher Drogenkonsum</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Possibile consumo di droghe</i>	
	<i>Anwesenheit von schwächeren Personengruppen (Kinder, Senioren, Menschen mit Behinderung)</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Presenza di categorie deboli o protette (bambini, anziani, disabili)</i>	
	<i>Von den Medien groß angekündigte Veranstaltung</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Evento ampiamente pubblicizzato dai media</i>	
	<i>Anwesenheit von politischen/religiösen Persönlichkeiten</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Presenza di figure politiche/religiose</i>	
	<i>Mögliche Verkehrsprobleme</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Possibili difficoltà nella viabilità</i>	
<i>Vorhandensein von sozialpolitischen Spannungen</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>Presenza di tensioni sociopolitiche</i>		
<i>Dauer</i>	<i>< 12 Stunden</i>	1	<input type="checkbox"/>	<i>< 12 ore</i>	<i>Durata</i>
	<i>12 Stunden bis 3 Tage</i>	2	<input type="checkbox"/>	<i>da 12 ore a 3 giorni</i>	
	<i>> 3 Tage</i>	3	<input type="checkbox"/>	<i>> 3 giorni</i>	

Ort (mehrere Antworten möglich)	Stadt	0	<input type="checkbox"/>	Città	Luogo (si possono barrare più caselle)
	Peripherie/Dorf oder kleine Ortschaft	1	<input type="checkbox"/>	Periferia/paese o piccolo centro urbano	
	Am Wasser (See, Fluss, Schwimmbad)	1	<input type="checkbox"/>	Ambiente acquatico (lago fiume, piscina)	
	Sonstiges (Berggebiet, unwegsames Gelände, ländliche Umgebung)	1	<input type="checkbox"/>	Altro (montano, impervio, ambiente rurale)	
Merkmale des Standortes (mehrere Antworten möglich)	Überdacht	1	<input type="checkbox"/>	Al coperto	Caratteristiche del luogo (si possono barrare più caselle)
	Im Freien	2	<input type="checkbox"/>	All'aperto	
	Örtlich begrenzt	1	<input type="checkbox"/>	Localizzato e ben definito	
	Weiträumig > 1 Fußballfeld	2	<input type="checkbox"/>	Esteso > 1 campo di calcio	
	Nicht eingezäunt	1	<input type="checkbox"/>	Non delimitato da recinzioni	
	Eingezäunt	2	<input type="checkbox"/>	Delimitato da recinzioni	
	Treppen beim Ein- und/oder Ausgang	2	<input type="checkbox"/>	Presenza di scale in entrata e/o uscita	
	Provisorische Umzäunungen	3	<input type="checkbox"/>	Recinzioni temporanee	
Logistik des Areals (mehrere Antworten möglich)	Toiletten vorhanden	-1	<input type="checkbox"/>	Servizi igienici disponibili	Logistica dell'area (si possono barrare più caselle)
	Wasser vorhanden	-1	<input type="checkbox"/>	Disponibilità d'acqua	
	Bewirtschaftungsstätte	-1	<input type="checkbox"/>	Punti di ristoro	
Mit dem Publikum verbundene Variablen			Variabili legate al pubblico		
Angenommene Besucherzahl (Zahl hier angeben, falls unter 5.000: _____)	5.000-25.000	1	<input type="checkbox"/>	5.000-25.000	Stima del numero di partecipanti (indicare qui il numero se meno di 5.000: _____)
	25.000-100.000	2	<input type="checkbox"/>	25.000-100.000	
	100.000-500.000	3	<input type="checkbox"/>	100.000-500.000	
	> 500.000	4	<input type="checkbox"/>	> 500.000	
Maximal zugelassenes Fassungsvermögen der überdachten Einrichtung laut Eignungsbescheinigung oder, für Areale im Freien, die vom Techniker maximal zugelassene Besucherzahl			_____	Capienza massima ammessa nella struttura al chiuso risultante dal certificato di idoneità oppure, per aree all'aperto, capienza massima di pubblico ammessa dal tecnico	
Vorwiegendes Alter der Besucher	25-65	1	<input type="checkbox"/>	25-65	Età prevalente dei partecipanti
	< 25-> 65	2	<input type="checkbox"/>	< 25-> 65	
Besucherdichte/m ²	Niedrig: 1-2 Personen/m ²	1	<input type="checkbox"/>	Bassa: 1-2 persone/ m ²	Densità dei partecipanti/m ²
	Mittel: 3-4 Personen/m ²	2	<input type="checkbox"/>	Media: 3-4 persone/ m ²	
	Hoch: 5-8 Personen/m ²	3	<input type="checkbox"/>	Alta: 5-8 persone/ m ²	
	Extrem: > 8 Personen/m ²	4	<input type="checkbox"/>	Estrema: > 8 persone/ m ²	
Gemütszustand der Besucher	Entspannt	1	<input type="checkbox"/>	Rilassati	Condizione dei partecipanti
	Erregt	2	<input type="checkbox"/>	Eccitati	
	Aggressiv	3	<input type="checkbox"/>	Aggressivi	
Position der Besucher	Sitzend	1	<input type="checkbox"/>	Seduti	Posizione dei partecipanti
	Teilweise sitzend	2	<input type="checkbox"/>	In parte seduti	
	Stehend	3	<input type="checkbox"/>	In piedi	

Gesamtpunkte

Punteggio totale

Ort und Datum / Luogo e data

Unterschrift / Firma

18. Öffentliche Sicherheit

In diesem Kapitel ist angegeben, wie die öffentliche Sicherheit während der Veranstaltung gewährleistet werden muss.

Alkoholkonsum

Bei Alkoholausschank in Anwesenheit von minderjährigem Publikum ist anzugeben, wie gewährleistet wird, dass den Minderjährigen kein Alkohol ausgeschenkt wird.

☒ Für Veranstaltungen, an denen Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollte immer eine Bürgermeisterverordnung erlassen werden, mit der verboten wird, sich an den Veranstaltungstagen außerhalb des Veranstaltungsareals mit gefährlichen Gegenständen oder Behältern aufzuhalten, insbesondere solchen aus Glas (Flaschen, Gläser usw.), sowie im direkten Umkreis des Veranstaltungsareals alkoholische Getränke in jedweden Behälter zu konsumieren und zu besitzen.

Zudem sollte in der Verordnung auf die Pflicht hingewiesen werden, an den Ein- und Ausgängen und an anderen Stellen des Veranstaltungsareals die Übersichten gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 3. August 2007, Nr. 117, auszuhängen und **an mindestens einem Ausgang ein Gerät bereitzustellen**, mit dem die Anwesenden freiwillig ihren **Blutalkoholspiegel messen** können (Alkoholtestgerät auf der Grundlage chemischer oder elektronischer Messverfahren).

Es muss das Verbot beachtet werden, alkoholische Getränke und Spirituosen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens zu verkaufen und zu verabreichen (Art. 6 Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets vom 3. August 2007, Nr. 117).

Verboten ist die Verabreichung und der Verkauf von alkoholischen Getränken an Minderjährige unter 18 Jahren, in Zweifelsfällen **wird** der Veranstalter einen **Altersnachweis** hierfür verlangen.

- Wie alt bist du?

- Weiß ich nicht, es liegt irgendwo zwischen 1 und 100 Jahren.

Benutzung von Glasflaschen, Gläsern und Dosen



An Orten, an denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, ist es verboten, Glasflaschen, Gläser, Dosen oder gefährliche Behälter zu verwenden.

Für die Art der Veranstaltung und der Besucher wird zum Zeitpunkt der Begehung eine Ausnahmeregelung mit der Polizeibehörde vereinbart.

Sicherheitskräfte

Was die Anzahl an Sicherheitskräften betrifft gibt es keinen allgemeingültigen Schlüssel. Diese Anzahl wird je nach Art des anwesenden Publikums und in Absprache mit der Polizeidirektion bestimmt. Dem Veranstalter wird nahegelegt ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht wie viele Sicherheitskräfte für welchen Zeitraum an welchem Ort gebraucht werden.

Diese Art von Angaben erleichtern es der Polizeidirektion die Lage einzuschätzen und zu bewerten. Vor allem bei sich wiederholenden Veranstaltungen kann so die Arbeit und Erfahrung der Vorjahre miteinbezogen werden. In diesem Fall sollte der Veranstalter auch die Abhaltung von Nachbesprechungen angeben. Auch eine Empfehlung oder ein Feedback der Serviceagentur konnte von Vorteil sein. Die Sicherheitskräfte müssen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, der allgemein einen angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienst gewährleisten und Umweltverschmutzung vermeiden muss (Art. 8 LG Nr. 13/1992). Die Sicherheitskräfte sind auf jeden Fall bei der Polizeidirektion über folgende E-Mail-Adresse zu melden: ammin.quest.bz@pecps.poliziadistato.it

Zusätzlich zu dem, was das Ministerialdekret vom 6.10.2009 vorsieht, müssen Mitarbeiter eingesetzt werden, die die Voraussetzung erfüllen, folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Platzanweisung und Überwachung der Veranstaltung
- Hilfestellung beim Verlassen des Veranstaltungsortes

Festlegung der Teilnehmerzahl

Es ist die Höchstteilnehmerzahl anzugeben und darzulegen, wie diese Zahl ermittelt wurde und was geschieht, wenn sie überschritten wird.

Vorbeugung

- Entwicklung einer gezielten Informationstätigkeit, um Gefahren leichter einschätzen und effiziente Sicherheitsvorkehrungen treffen zu können
- regelmäßige Ortsbegehungen und gemeinsame Überprüfungen zur Regelung der mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten und zur Standortbestimmung und Kartierung der

Videoüberwachungsgeräte in den verschiedenen Bereichen, auch im Hinblick auf eine eventuelle Verbindung der Anlage mit der Einsatzzentrale der Polizeidirektionen

- allgemeine Vorbeugemaßnahmen und Kontrollmaßnahmen im betreffenden Gebiet
- weitreichender Wach- und Kontrolldienst, um sowohl beim Einlass als auch beim Ausgang Anzeichen von Risiken oder unmittelbarer Gefahr leichter erkennen und beurteilen zu können
- häufige sorgfältige Inspektion und Wartung der Flächen durch Fachpersonal und mithilfe geeigneter technischer Geräte
- Festlegung von Pufferzonen und Sicherheitsbereichen, um gezielte Personenkontrollen durchführen zu können
- Sensibilisierung der Sicherheitskräfte, um ihre Aufmerksamkeit zu steigern und konstant zu halten

Notfall- und Rettungsplan (für Veranstaltungen mit besonders Kritischen Gegebenheiten)

Je nach Veranstaltungsort und nach Art der Veranstaltung müssen gezielte Notfallmaßnahmen geplant werden.

Der Veranstalter muss einen Notfallplan erstellen, der sämtliche Punkte enthält, die das Innenministerium in seiner Richtlinie Nr. 555/OP/0002337/2018/1 vom 20.07.2018 (Ziffer 7) vorgibt. Zudem muss die Möglichkeit vorgesehen sein, dem Publikum die wichtigsten Punkte des Notfallplans mitzuteilen, und zwar vor, während und am Ende der Veranstaltung. Im Einzelnen müssen Informationen zum Verlassen der Veranstaltung, zu der für die Veranstaltung festgelegten Verfahrensweise und zu den Einsatzkräften, die beim Notfallmanagement eine aktive Rolle übernehmen, über ein eigenes System vermittelt werden.

Es muss eine der Veranstaltung angemessene Lautsprecheranlage mit folgenden Eigenschaften vorhanden sein:

- Stromversorgung über eine eigene Linie
- Lautstärke, die im gesamten Veranstaltungsareal hörbar ist
- dem Veranstaltungsareal angemessene Zahl an Posten für Notfalldurchsagen

Bei der Anbringung der Sicherheitskennzeichnung ist darauf zu achten, dass auf Hindernisse hingewiesen wird, die bei dicht besetzten Flächen nicht leicht erkennbar sind. Zu diesem Zweck können bei Abendveranstaltungen außer der Sicherheitskennzeichnung laut Gesetzesdekret Nr. 81/2008 auch weitere gut sichtbare Hinweissysteme verwendet werden, um sowohl auf nicht wegraumbare Hindernisse als auch auf die Notausgänge aufmerksam zu machen. Diese Hinweissysteme sind auf einer Höhe anzubringen, auf der sie von jedem Punkt des Veranstaltungsareals ausgesehen werden können.

20. Weitere Risiken

In diesem Kapitel sind weitere Risiken anzugeben, die die Sicherheit vor Ort gefährden könnten.

Boden

Prüfen, ob Sturz- oder Stolpergefahr besteht, und eventuell Schutzmaßnahmen vorschlagen.

Jegliche Sturzgefahr muss ausgeschlossen sein. Geländer, Zäune, Transennen und ähnliche Abgrenzungen müssen so gestaltet werden, damit ein Aufsteigen und Durchfallen ausgeschlossen ist.

Wettersrisiken

Prüfen, ob extreme Wetterereignisse gravierende Auswirkungen auf den Veranstaltungsort haben können.

Hydrogeologische Risiken

Prüfen, ob die Wetterbedingungen an den Tagen vor Veranstaltungsbeginn negative Auswirkungen auf den Veranstaltungsort haben oder haben könnten.

Verkehr

Falls wegen der Veranstaltung eine Verkehrsunterbrechung oder -umleitung erforderlich ist, sollte die Südtiroler Verkehrsmeldezentrale informiert werden.

22. Sicherheitsmanagement und Betriebsbedingungen

In diesem Kapitel sind die Vorkehrungen angeführt, die der/die für die Tätigkeit Verantwortliche oder eine entsprechend delegierte Person treffen muss, damit die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Evakuierung

Die Ausgänge müssen immer frei von Gegenständen sein, die das Verlassen der Veranstaltung behindern oder die Gefahr einer Ausbreitung von Bränden bergen könnten.

In sämtlichen Bereichen, in denen sich normalerweise Personen aufhalten, muss eine geeignete Sicherheitskennzeichnung vorhanden sein, die die Fluchrichtung und die nächstgelegenen Notausgänge anzeigt, und zwar zweisprachig (Italienisch/Deutsch) oder dreisprachig (Italienisch/Deutsch/Englisch) oder in Form von Piktogrammen.

Die Türen der Notausgänge müssen sich durch einfachen Druck in Fluchrichtung sofort und mühelos öffnen lassen.

Die Türen der Notausgänge dürfen nicht in ihrer Funktionalität manipuliert oder beeinträchtigt werden.

Die Sicherheitsbeleuchtungsanlage muss regelmäßig überprüft werden, damit gewährleistet ist, dass sie sofort automatisch einschaltet, wenn der Netzstrom ausfällt.

Brandverhütung und Brandbekämpfung

In Räumen, in denen sich entflammbare oder leicht brennbare Stoffe befinden, und überall dort, wo spezifische Brandgefahr besteht, ist es verboten, zu rauchen, Geräte mit offener Flamme zu verwenden und glühendes Material zu handhaben.

In Räumen und/oder an Orten, die nicht eigens dafür zweckbestimmt sind, darf Folgendes weder gelagert noch benutzt werden: Behälter mit komprimiertem oder Flüssiggas, entflammbare oder leicht brennbare Flüssigkeiten, Substanzen, die irgendwie entflammbare Dämpfe oder Gase verströmen können.

Im Gebäudeinneren darf die für den Hygiene- und Sanitärbedarf unbedingt notwendige Menge an entflammbaren Flüssigkeiten (insgesamt maximal 20 Liter) aufbewahrt werden, vorausgesetzt, die Aufbewahrung erfolgt in Metallschränken mit Auffangwannen, die in den Lagerräumen untergebracht sind.

Es müssen den jeweiligen Bedingungen entsprechende Löscheinrichtungen zur Verfügung stehen, darunter tragbare Feuerlöscher.

Im Brandfall darf zum Löschen nicht Wasser verwendet werden, falls der Wasserkontakt mit bestimmten Substanzen oder Materialien gefährliche Reaktionen auslösen kann oder falls sich unter Spannung stehende Stromleitungen, Geräte und Maschinen in der Nähe befinden.

Überwachung

Während der gesamten Veranstaltungszeit, in der Publikum anwesend ist, muss geeignetes berechtigtes Personal mit der nötigen Fachkenntnis und Kompetenz im Einsatz sein, um zur Gewährleistung der Sicherheit allgemein und speziell im Notfall die notwendigen Maßnahmen an den technischen Anlagen vornehmen zu können (Elektroanlagen, Stromaggregate, Belüftungs- und Klimaanlage, Aufzüge, Feuerlöschanlagen, Heizanlagen usw.). Dieses berechnete Personal muss mindestens eine halbe Stunde vor Publikumseinlass prüfen, ob die Sicherheitsanlagen ordnungsgemäß funktionieren (Feuerlöschanlage, Sicherheitsbeleuchtung, technische Anlagen usw.).



Für die gesamte Dauer der Veranstaltung sind 2 Feuerwehrmänner, welche das Festgelände ständig patrouillieren, vorgesehen.

Veranstaltungsende

Das zuständige Personal muss sowohl die Stromzufuhr zu den ausgeschalteten Endpunkten abschalten als auch die zentrale Versorgung von mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff betriebenen Geräten durch Betätigung der Absperrschieber unterbrechen, deren Standort klar ersichtlich gekennzeichnet sein muss.

Instandhaltung

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Systeme, Vorrichtungen und Geräte, die ausdrücklich der Brandverhütung und -bekämpfung dienen, jederzeit einsatzbereit sind und mindestens einmal alle sechs Monate von Fachleuten kontrolliert und getestet werden.

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist verpflichtet, die Sicherheit und Effizienz sämtlicher Anlagen zu gewährleisten, die ein spezifisches Risiko bergen (Elektroanlagen, Heizanlagen, Belüftungs- und Klimaanlage, Gasanlagen).

Der Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der elektrischen Anlagen müssen fachlich geeignetem, berechtigtem Personal anvertraut werden; dem berechtigten Personal müssen aktuelle Pläne der Anlage zur Verfügung stehen (allgemeine Pläne, Schaltpläne). Das berechtigte Personal muss mindestens eine halbe Stunde vor Publikumseinlass am Veranstaltungsort prüfen, ob sowohl die allgemeine Anlage als auch die Sicherheitsanlage ordnungsgemäß funktionieren.

Personal

Das gesamte Personal muss umfassend über vorhersehbare Risiken, Brandverhütungsmaßnahmen und das Verhalten im Brandfall informiert sein. Der Betreiber/Die Betreiberin unterzeichnet eine Erklärung, mit der er/sie sich zu einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsmanagement unter Beachtung der Betriebsbedingungen verpflichtet. An einer leicht zugänglichen Stelle muss eine Liste mit wichtigen Telefonnummern vorhanden sein, z.B.

- Feuerwehr
- Rettungsdienst
- Polizei
- Carabinieri
- Gemeinde- oder Stadtpolizei
- Zivilschutz
- Betrieb, der die Elektroanlage installiert hat
- Betrieb, der die Heizanlage installiert hat
- Betrieb, der die Gasanlage installiert hat

Nützliche Telefonnummer

.....

Tel.



Erste-Hilfe



Feuerwehr



Polizei



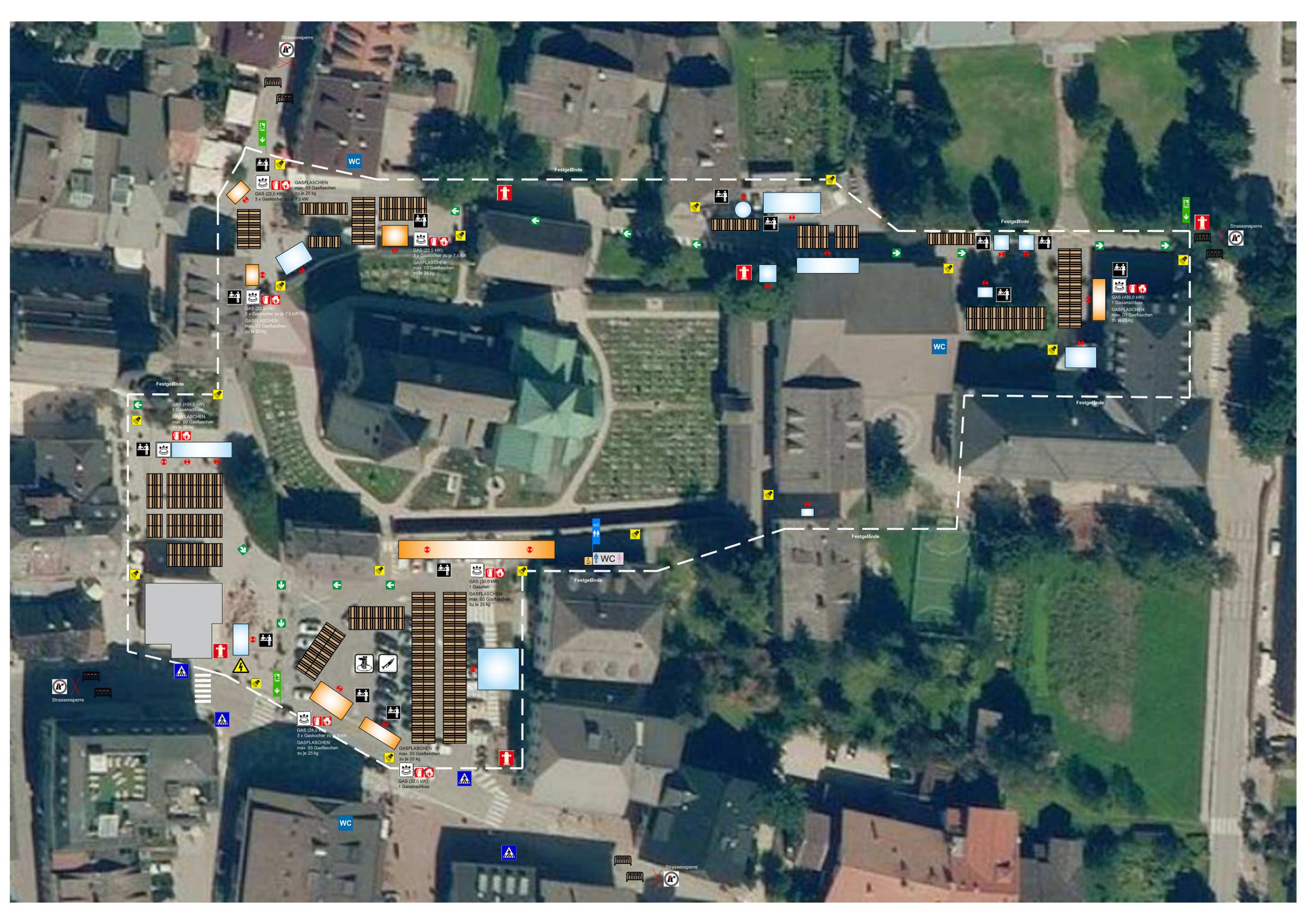
Carabinieri



24. Anlagen

Zur Vervollständigung des Berichts müssen, falls für die Veranstaltung erforderlich, folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Statische Berechnung der Tragkonstruktion sowie Verankerungshacken der Zeltanlage (Segeltuchüberdachung) (**Zelthersteller**)
- Erklärungen über die fachgerechte Montage der Segeltuchstruktur gemäß Vorgaben des Herstellers (**Eigenerklärung**)
- Erklärungen über die fachgerechte Montage der Strukturen gemäß Vorgaben des Herstellers (**Eigenerklärung**)
- Bescheinigung (Homologierungszertifikat) über das Brandverhalten der Materialien insbesondere Segeltuch (**Zelthersteller**)
- Konformitätserklärung der Elektroanlage samt Erdungsanlage (wenn vorhanden) (**Elektriker**)
- Konformitätserklärung für die Gasverteileranlage (**Hydrauliker**)
- Konformitätserklärung für die Heiz- und Klimaanlage
- Konformitätserklärung für die Brandmelde- und Feuerlöschanlagen
- Erklärungen über die ordnungsgemäße Zusammensetzung und Montage der Bauteile nach den von Fachpersonen erstellten Vorlagen
- Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen tierärztlichen Dienstes des Sanitätsbetriebs (bei Veranstaltungen mit Tieren)
- Erlaubnis zur Verabreichung von Speisen und Getränken
- Meldung an die Verkehrsmeldezentrale bei Auswirkungen auf den Verkehr



Strassensperre

WC

Festgelände

GAS (22,5 kW):
3 x Gaskocher zu je 7,5 kW
GASFLASCHEN:
max. 03 Gasflaschen
zu je 25 kg

GAS (22,5 kW):
3 x Gaskocher zu je 7,5 kW
GASFLASCHEN:
max. 03 Gasflaschen
zu je 25 kg

GAS (22,5 kW):
3 x Gaskocher zu je 7,5 kW
GASFLASCHEN:
max. 03 Gasflaschen
zu je 25 kg

Festgelände

GAS (<35,0 kW):
1 Gasanschluss
GASFLASCHEN:
max. 03 Gasflaschen
zu je 25 kg

Festgelände

WC

Festgelände

GAS (<35,0 kW):
1 Gasanschluss
GASFLASCHEN:
max. 03 Gasflaschen
zu je 25 kg

Strassensperre

Festgelände

WC

GAS (30,0 kW):
1 Gaskocher
GASFLASCHEN:
max. 03 Gasflaschen
zu je 25 kg

Festgelände

Strassensperre

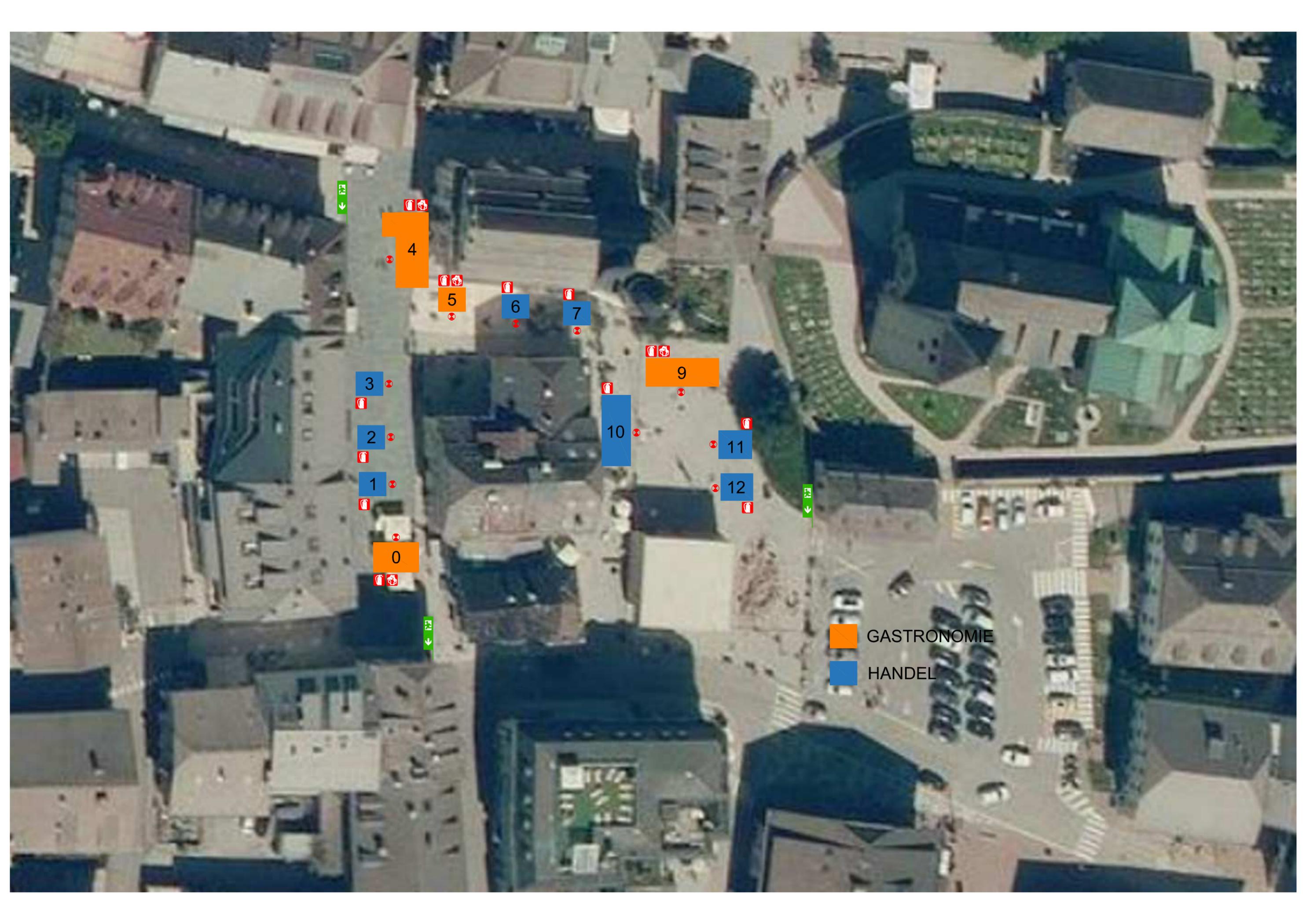
GAS (24,0 kW):
3 x Gaskocher zu je 8 kW
GASFLASCHEN:
max. 03 Gasflaschen
zu je 25 kg

GASFLASCHEN:
max. 03 Gasflaschen
zu je 25 kg

GAS (32,0 kW):
1 Gasanschluss

WC

Strassensperre



4

5

6

7

9

3

10

11

2

12

1

0

GASTRONOMIE

HANDEL